

## HANDELSPOLITISCHE MASSNAHMEN

### Sanktionen gegen Belarus - neue Dokumentenartencodes betreffend Artikel 8g der VO (EG) Nr. 765/2006

Gemäß Artikel 8g der (EG) Nr. 765/2006 sind Unternehmen seit 1. Juli 2024 – analog zu Artikel 12g der VO (EU) Nr. 833/2014 – verpflichtet, in ihren Verträgen über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel aufzunehmen, die die Wiederausfuhr nach **Belarus** und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich untersagt.

Diese Verpflichtung gilt für Güter oder Technologien, die in den Anhängen XVI, XVII und XXVIII der VO (EG) Nr. 765/2006 angeführt sind sowie für Schusswaffen und Munition gemäß der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Verträge mit Geschäftspartnern aus einem der in Anhang Vba der VO (EG) Nr. 765/2006 aufgeführten Partnerländer Norwegen, Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Liechtenstein und Island.

Keine Verpflichtung zur Angabe dieser Klausel besteht für die Erfüllung von

- ✓ Verträgen für Ausfuhren von in Anhang XXX der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführten Gütern des KN Codes 8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93;
- ✓ vor dem 1. Juli 2024 geschlossene Verträgen bis zu ihrem Ablaufdatum.

Seit 10. Juli 2024 sind für diese Fälle folgende Dokumentenartencodes in e-Zoll vorgesehen:

- „4WAR“ - die Wiederausfuhr nach Russland bzw. Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland bzw. Belarus wurde vertraglich untersagt
- oder
- „4WAA“ - Die festgelegte Vorschrift zum vertraglichen Verbot der Wiederausfuhr nach Russland (Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) bzw. Belarus (Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006) gilt nicht bzw. die Ware ist von dieser Bestimmung nicht erfasst (ex-Position)